



und

dem Mädchenhaus Bremen e.V.,

Rembertstraße 32,

28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Psychologischen Diagnostik auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 SGB VIII. Grundlage des Vertrages ist die beiliegende Anlage 1 (Leistungsangebotstyp psychologische Diagnostik mit Berichtsraster). Die Anlagen 1 und 2 (Berechnungsbogen) sind Bestandteil des Vertrages

2. Leistung

2.1 Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen. Die Leistung ist als einmalige Gesamtleistung pro Fall ausgestaltet und umfasst durchschnittlich ein Stundenumfang von 16 Stunden und wird durch Diplompsychologinnen mit nachhaltigen und nachweisbaren fachlichen und strukturellen Kenntnissen im Feld der Erziehungshilfen erbracht.

2.2. Zielgruppe der Leistung gem. der Anlage 1 Punkt 4 sind Kinder und Jugendliche:
- im oder aus dem Inobhutnahme / Übergangssystem,
- in Maßnahmen der Erziehungshilfe, bei denen eine Neujustierung der Hilfe erforderlich wird,
- für die die Einleitung einer außerfamiliären Maßnahme im Rahmen der Hilfe zur Erziehung vorgesehen ist
und für die, durch das Casemanagement im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik, keine ausreichenden Erkenntnisse für die Hilfeplanung gewonnen werden können

2.3. Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis

von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Entgelt

3.1 Die Pauschale für die Leistung nach Ziffer 2 beträgt

€ 656,07 für eine Diagnostik pro Fall.

3.2 Mit der Pauschale nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie Ausfallzeiten abgegolten und sämtliche mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personal- und Sachkosten refinanziert.

3.3 Die Pauschale ist nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 und den in der Anlage zum Vertrag festgelegten Regelungen zur Vorlage des Qualitätsentwicklungsberichts, vereinbaren die Vertragspartner, dass dieser dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum **31. März 2017** zugeht.

4.3. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen bzw. ggf. selbst solch ein Raster gemeinsam zu entwickeln und anzuwenden. Ferner sichert der Einrichtungsträger die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem **01.03.2016** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

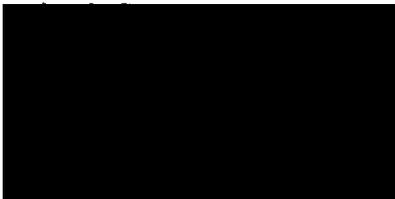
6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

6.2. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Bremen, 11. April.2016

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport



Einrichtungsträger



Anlagen: Leistungsangebotstyp mit Berichtsraster
Berechnungsbogen (Anlage 2)

Leistungsangebotstyp	Psychologische Diagnostik
1. Art des Angebots	Psychologische Diagnostik stellt ein eigenständiges Hilfeangebot zur Unterstützung des Casemanagement im Rahmen der Notaufnahme und bei der Hilfeplanung im Rahmen der Leistungsgewährung Hilfen zur Erziehung von Kindern oder Jugendlichen nach SGB VIII dar. Sie liefert in diesem Zusammenhang wichtige Informationen zur Hilfeplanung, aus denen eine Prognose und Handlungshilfen abgeleitet werden können. Psychologische Diagnostik umfasst die Sammlung und Aufbereitung von Informationen, mit denen Bedingungen eines Problemverhaltens aufgeklärt und / oder die Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf ein Anforderungsprofil angemessen beurteilt werden können.
2. Rechtsgrundlage	§ 27 Abs.2 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	Ziel der Psychologischen Diagnostik ist es, eine differenzierte Einschätzung über die bestehenden Konflikte und deren Wirkungszusammenhänge zu gewinnen sowie die vorhandenen Ressourcen und Bedarfe des Kindes/ Jugendlichen zu erfassen, die eine fachlich fundierte Wahl der angemessenen Hilfe zur Erziehung und deren Ausgestaltung ermöglichen.
4. Personenkreis	Kinder und Jugendliche <ul style="list-style-type: none"> • im / aus dem Inobhutnahme / Übergangssystem • in Maßnahmen der Erziehungshilfe, bei denen eine Neujustierung der Hilfe erforderlich wird • für die die Einleitung einer außerfamiliären Maßnahme im Rahmen der Hilfe zur Erziehung vorgesehen ist und für die, durch das Casemanagement im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik, keine ausreichenden Erkenntnisse für die Hilfeplanung gewonnen werden können.
5. Inhalte der Leistung	Die Psychologische Diagnose muss sowohl hinsichtlich ihrer Informationsgrundlage als auch hinsichtlich ihrer zentralen Bewertungskriterien auf dem aktuellen Stand der Wissenschaften und überprüfbar sein. Psychologische Diagnostik ermöglicht auch statistisch abgesicherte Aussagen darüber, wo ein Kind mit seinen Leistungen oder Verhaltensweisen verglichen mit anderen Kindern seiner Altersgruppe steht. Psychologische Diagnostik umfasst: I. Die systematische Datengewinnung <ul style="list-style-type: none"> • Exploration • Anamneseerhebung (ggf. auch bei Menschen aus dem Bezugssystem des jungen Menschen) • Anwendung psychologischer Testverfahren <ul style="list-style-type: none"> ○ Leistungstest ○ Persönlichkeitstest ○ Projektive Tests • Verhaltensbeobachtung II. Überprüfung vom Prozess und Ergebnis der Datenerhebung III Diagnosebericht

5.1 Unterkunft und Raumkonzept	nicht Bestandteil der Leistung
5.2 Verpflegung	nicht Bestandteil der Leistung
5.3 Psychologische Fachleistung	Erstellung eines qualifizierten Diagnoseberichtes (auf der Grundlage des anliegenden Muster) unter besonderer Berücksichtigung der Fragestellungen und der Verwertbarkeit für die Hilfeplanung des Casemanagements.
6. Personelle Ausstattung	Die Leistungserbringung erfolgt durch Dipl.-Psychologinnen und Dipl.-Psychologen mit nachhaltigen und nachweisbaren fachlichen und strukturellen Kenntnissen im Feld der Erziehungshilfen.
7. Umfang der Leistung	Für die Durchführung psychodiagnostischer Testverfahren wird ein durchschnittliches Stundenkontingent von 16 Std brutto erforderlich.
8. Pädagogische Sachmittel	Materialien für psychodiagnostische Testverfahren
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Im angemessenen Umfang zur Sicherstellung der Leistungserbringung unter Berücksichtigung bereits vorhandener Infrastruktur
10. Qualitätsentwicklung <small>(vorbehaltlich der Ergebnisse der UAG Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung)</small>	<p>Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert.</p> <p>Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen:</p> <p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifikation des Personals • Einsatzplanung/ Auslastung • Aus-, Fort- und Weiterbildung • Supervision • Fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prozessqualität beschreibt die Anwendung der unterschiedlichen psychodiagnostischen Verfahren, die dem aktuellen Stand der Wissenschaften zu entsprechen haben. <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung.
11. Leistungsentgelt	Für die Durchführung einer Psychologischen Diagnostik wird pro Fall einmalig eine Pauschale gewährt.

Anlage 1 (Fortsetzung) Berichtsraster

Report
Psychologische Diagnostik
(Muster)

1. Name des i/ des /der Jugendlichen Geburtsdatum
2. Aktenzeichen
3. Personenkreis
Kind/ die/der Jugendliche
 - o Aus dem Inobhutnahme- / Übergangssystem
 - o In einer Maßnahme der Erziehungshilfe, bei dem eine Neujustierung der Hilfe erforderlich wird
 - o für das / die / den die Einleitung einer außerfamiliären Maßnahme im Rahmen der Hilfe vorgesehen istbei dem / der aus der sozialpädagogischen Diagnose keine ausreichenden Erkenntnisse für die Hilfeplanung gewonnen werden kann.
4. Auftraggeber
5. Fragestellung / Auftrag
6. Untersuchung durchgeführt von
7. vorliegende Berichte
8. Kontaktgespräch
9. Durchgeführte Untersuchungen / eingesetzte Testverfahren
 - o Leistungstestes
 - o Persönlichkeitstestes
 - o Projektive Tests
10. Anamnese
11. Verhaltensbeobachtung
12. Zusammenfassung der Ergebnisse:
13. Empfehlungen unter besonderer Berücksichtigung der Fragestellungen